Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, S. 583. — Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 584. — Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn, S. 584. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vollendung des Baues, sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordeisenbahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, S. 598.

(Nr. 8383.) Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 26. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die durch das Gesetz vom 15. Februar 1869., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (Gesetz-Samml. S. 321.), auf das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen gelegte Beschlagnahme wird hierdurch aufgehoben.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 26. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1875.

(Nr. 8384.) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 20. Juli 1874. (Gesetz-Samml. S. 283.) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

der Verwaltungsinspektor des Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf dreitausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874. Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Liegnitz, den 17. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8385.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn. Vom 29. Oktober 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die Stadt Vegesack und die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Theile der Ortschaften Aumund und Grohn von einem durch das Reichskanzler-Amt zu bestimmenden Zeitpunkte ab in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen werden sollen, dergestalt, daß unter Aufhebung der bisherigen Zollgrenze zwischen den gedachten Gebietstheilen und dem Deutschen Zollgebiet die neue Zollgrenze von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafenmole von Vegesack laufende gerade Linie und sodann durch das rechte

rechte Weserufer bis Fähr gebildet wird, sowie daß in diesen Gebietstheilen eine Nachsteuer unter Zugrundelegung des anliegenden Tarifs zu erheben ist und nachdem als Zeitpunkt des Anschlusses der fraglichen Gebietstheile der 5. November d. J. festgesetzt ist, verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Von den am 5. November d. J. in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollgebiete bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in den dem Zollgebiete anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollgebiete herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nr. 7. des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein zwei Hektoliter,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der vom Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover zu bestimmenden Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Anlage B.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der dazu eingesetzten Nachsteuerkommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten der Zollverwaltung gegen die dem Zollgebiete anzuschließenden Gebietstheile fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiete eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, außer den im §. 125. des Zollgesetzes für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen, noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach der Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird und
b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handelskorrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover anzubringen, welcher über diese endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat, und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6. zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen

Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 3 bis 30 Mark, die Verletzung des nach §. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabeverkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen 8 Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als sechszig Mark sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Oktober 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen.

Anlage A.

Anlage A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in den dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Zentner	6	—
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	12	—
	c) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	18	—
2.	Baumwollenwaaren: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe.....	desgl.	30	—
	b) alle nicht vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	48	—
	c) alle undichten Gewebe, wie Jakonet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien ..	desgl.	78	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
3.	Eisen und Eisenwaaren:			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen; Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt und gefirnißt; Weißblech; Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund oder darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen, Pflugschaareneisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Zentner	1	—
	Anmerkung zu a.			
	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend	desgl.	—	50
	b) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w	desgl.	1	—
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	mehr; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Zentner	2	50
	3) feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20. des Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4. genannten	desgl.	12	—
	4) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	30	—
4.	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s w.:			
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	150	—
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, oder auch mit Schnitzarbeiten,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	Pasten, Kammeen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	1 Zentner	45	—
5.	Leder und Lederwaaren:			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder	desgl.	15	—
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	21	—
	c) Handschuhe	desgl.	40	—
6.	Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht oder in anderer Art zugerichtet, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, Battist und Linon	desgl.	30	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	1 Zentner	30	—
	c) Zwirnspitzen	desgl.	120	—
7.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	18	—
8.	Wein in Fässern und Flaschen	desgl.	8	—
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergl.	desgl.	12	—
10.	Gewürze aller Art, im Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	19	50
11.	Kaffee	desgl.	17	50
12.	Kakao:			
	a) in Bohnen	desgl.	17	50
	b) Kakaoschalen	desgl.	6	—
13.	Reis, geschälter und ungeschälter	desgl.	1	50
14.	Syrup	desgl.	7	50
15.	Taback:			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	12	—
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	desgl.	33	—
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	60	—
16.	Thee	desgl.	24	—
17.	Zucker:			
	a) raffinirter Zucker	desgl.	11	50
	b) Rohzucker	desgl.	9	40
18.	Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz)	desgl.	6	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
19.	Seidenwaaren:			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Zentner	120	—
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	90	—
20.	Wollenwaaren (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen- oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	90	—
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	75	—
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	60	—
	d) unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	30	—
	Allgemeine Anmerkung.			
	Bei den noch in der Originalverpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

Anlage B.

Anmeldung.

(Nr. 8385.)

1. №	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	4. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5. Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	6. Aufbewahrungsort. a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	7. Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder Ortschaften Aumund und Grohn vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig

N. N., den ten 187.

8.	9.	10.	11.
Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	Revisionsbefund.	Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Mark. Pf.	Bemerkungen.

mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der in den anzuschließenden Theilen der verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

(Unterschrift.)

(Nr. 8386.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1875., betreffend die Vollendung des Baues sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordeisenbahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 18. September d. J. ermächtige Ich Sie, die Vollendung des Baues sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875. für Rechnung des Staates erworbenen Eisenbahn von Berlin nach Stralsund (Berliner Nordeisenbahn) der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Rostock, den 22. September 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berichtigung.

In dem im 30. Stück der Gesetz-Sammlung für 1875. S. 416. ff. abgedruckten Gesetz vom 6. Juli 1875., betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, ist S. 422. §. 23. Z. 2. statt „oder Flächen" zu setzen: öder Flächen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).